

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/c22e588c-3003-3930-a18a-a2e50524937e

Bibliografie

Titel Strafprozessordnung (StPO)

Amtliche Abkürzung StP

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 312-2

## § 368 StPO - Verwerfung wegen Unzulässigkeit

- (1) Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.
- (2) Andernfalls ist er dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen.

